



Die Marke für mehr Sicherheit

FAQ - Schulung

Ist eine Sachkunde notwendig?

Es dürfen keine Instandhaltungen durch Mitarbeiter ohne Sachkunde durchgeführt werden, solange sie nicht durch einen Sachkundigen beaufsichtigt werden. Die Regelung betrifft trag- und fahrbare Feuerlöscher, Löschwassertechnik, Druckerhöhungsanlagen, Löschanlagen sowie Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung. Es gibt diesbezüglich keine Ausnahmen!

Muss der Kundendienstinhaber seine Sachkundigen schriftlich legitimieren?

Eine der Hauptforderungen aus der Richtlinie besagt, dass der Kundendienstinhaber seine Sachkundigen schriftlich für ihre Tätigkeit legitimieren muss. Dies gilt auch einschließlich seiner eigenen Person, sobald er Sachkundiger ist. Auch eine „zur Prüfung befähigte Person“ gem. BetrSichV muss die erforderliche Sachkunde besitzen sowie vom Arbeitgeber schriftlich bestellt werden.

Wie legitimiere ich meinen Sachkundigen?

Musterformulare zur Legitimierung bzw. Bestellung finden Sie auf dem USB-Stick, der den Teilnehmern des Grundseminars „Feuerlöscher“ überreicht wurde. Natürlich können Sie diesen auch bei uns erwerben. Dafür kontaktieren Sie bitte Frau Andrea Heiber unter 02523 77 - 222.

Welche Voraussetzungen werden für die Teilnahme an einem Grundseminar benötigt?

Um an den Grundseminaren „Feuerlöscher“ und „Löschwassertechnik“ teilnehmen zu dürfen, muss der Seminarteilnehmer eine dreimonatige Vorausbildung absolvieren. Die Anforderungen sind in den derzeit gültigen DIN Normen geregelt.

GLORIA lässt sich die Forderung von dem Kundendienstinhaber schriftlich mit der Anmeldung bestätigen.

Was für Werkzeuge werden benötigt?

Für eine normgerechte Instandhaltung von Feuerlöschern werden das erforderliche Werkzeug bzw. Spezialwerkzeug, eine Pulversaugmaschine sowie die aktuelle Instandhaltungsanweisung benötigt.

Ist eine Wiederholungsschulung notwendig?

Für Sachkundige nach DIN 14406-4 und 14462 sind Wiederholungsschulungen eine dringende Empfehlung aus der DIN, aus der TRBS1203 sowie aus den Vorgaben der GRIF. Die Schulung sollte alle fünf Jahre wiederholt werden. Nicht selten werden neue Mitarbeiter mit falschem oder überholtem „Wissen“ versorgt, weil längst Vergangenes weitergeben wird und keine neue Schulung besucht wurde.

FAQ - Schulung



Was ist, wenn ich keine Ausbildung als „Zur Prüfung befähigte Person“ habe?

Nur eine „Zur Prüfung befähigte Person“ gem. Betriebssicherheitsverordnung darf wiederkehrende Prüfungen an Feuerlöschgeräten bis Druckinhaltsprodukt (PS X V) max. 1000 durchführen. Bei Notwendigkeit bzw. Fälligkeit einer wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV, darf ohne diese Prüfung keine Instandhaltung durch einen Sachkundigen stattfinden!

Kann ich den Feuerlöscher trotzdem behalten, obwohl der Sachkundige mir sagt, dass er ausgesondert werden muss?

Sachkundige sind gem. DIN 14406-4, DIN 14462 und BetrSichV frei von Weisung bezüglich ihrer Sachkunde / Prüftätigkeit. Ein ausgesonderter Feuerlöscher, z.B. weil er nicht betriebssicher oder überaltert ist, muss demnach vom Betreiber sowie von Dritten akzeptiert werden.

Auch der Hinweis bezüglich Mängel, z.B. einer Löschwassereinrichtung im Trinkwassernetz, im Prüfbuch gehört zur Aufklärungspflicht eines Sachkundigen. Bitte bedenken Sie, dass auch ein Firmeninhaber sowie der Betreiber in solchen Fällen evtl. haftbar gemacht werden kann.